



Eisenbahn-Bundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (89) 54856-0
Telefax: +49 (89) 54856-9699
E-Mail: Sb1-mue-nrb@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 03.06.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3538128

651pä/011-2025#019

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „ABS 48, PFA 8 Stetten, 1. Planänderung - Elektrifizierung und Ertüchtigung der Strecke Geitendorf - Memmingen - Lindau“, Bahn-km 24,970 bis 30,540 der Strecke 4570 Leutkirch - Memmingen in Memmingen, Buxheim

Bezug: Antrag vom 19.05.2025, Az. I.II-S-A-A ABS 48, G.016172037

Anlagen:

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 1 UVPG.

Das Änderungsvorhaben hat die Nachbilanzierung der naturschutzrechtlichen Eingriffe sowie der natur- und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen nebst Entfall sowie Umsetzungs- und Lageänderung und Hinzukommen von Landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen zum Gegenstand. Das Ausgangsvorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben

Hausanschrift:
Arnulfstraße 9/11, 80335 München
Tel.-Nr. +49 (89) 54856-0
Fax-Nr. +49 (89) 54856-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um einen Schienenweg von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Änderungsvorhaben beinhaltet die geringfügige Änderung der Flächeninanspruchnahme im Zuge der Bauausführung sowie die Anpassung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen. Insgesamt reduziert sich die baubedingte Flächeninanspruchnahme um 870 m² aufgrund des Entfalls von Baustelleneinrichtungsflächen. Ein Einzelbaum, der Bestandteil der Ausgleichsfläche A7 war, wurde baubedingt gefällt und wird nicht ersetzt. Die in diesem Bereich vorgesehene Nasswiese wurde auf die Fläche des entfallenen Baumes erweitert. Teilflächen der Ausgleichsmaßnahmen A4 (Entwicklung von Staudenfluren) und A5 (Heckenpflanzungen) entfallen. Demgegenüber wurde die Teilfläche 3 der Maßnahme A4 in ihrem Flächenumfang erweitert. Die Maßnahme A6 bleibt bestehen, wird aber in ihrer Ausführung

angepasst, da die Fläche nicht wie vorgesehen als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt wurde und somit in der Ausführung mit einem anderen Ausgangszustand zu betrachten ist. Die Ausgleichsmaßnahme A8 (Baumpflanzungen und Anlage einer Staudenflur) entfällt, da der Eingriff, welcher die Maßnahme erforderlich gemacht hätte (Baumfällungen), nicht umgesetzt wurde.

Ferner wird dem Vorhaben mit der Anlage von artenreichem Extensivgrünland eine Ersatzmaßnahme E1 neu hinzugefügt, da andernfalls infolge der Änderungen und des Entfallens von Ausgleichsflächen der Kompensationsbedarf nicht ausreichend abgegolten wäre.

Mit dem Änderungsvorhaben sind keine neuen Flächenversiegelungen oder erheblichen Eingriffe in Schutzgüter des UVPG verbunden. Neue Abfälle entstehen nicht und es ist mit keinem weiteren Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu rechnen.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Das Änderungsvorhaben findet entlang der Bahnstrecke Nr. 4570 Geltendorf – Memmingen – Lindau statt. Die Standorte sind landwirtschaftlich sowie durch Wohn- und sonstige Siedlungsgebiete geprägt. Das Gebiet weist einen geringen Grundwasserflurabstand (≤ 2 m) auf und beherbergt Lebensräume von Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43EWG (FFH-Richtlinie). Schutzgebiete finden sich an den Standorten der Änderung nicht.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Mit dem Änderungsvorhaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten. Die Reduktion von Teilflächen führt zu keiner vorhabenbedingten Reduzierung der ökologischen Funktionalitäten im Vergleich zum ursprünglichen

Ausgangszustand. Das Hinzukommen neuer Ausgleichsflächen beeinträchtigt die Schutzgüter des UVPG ebenfalls nicht negativ. Vielmehr erweisen sich diese insbesondere für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Wasser und Boden als förderlich. Der Kompensationsbedarf bleibt durch die Kompensationsmaßnahmen gedeckt.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (Erläuterungsbericht zur Planänderung, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Erläuterungsbericht, Bestands- und Konflikt- und Maßnahmenplänen) und dem EBA-Formblatt U3 für die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer UVP ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig